

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Parteienverkehr Dienstag von 8 – 12 Uhr und 13 – 19 Uhr und Donnerstag von 8 – 12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

An die
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2301 Groß-Enzersdorf

9-N-8749/1

Beilagen

--

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Stipanitz

(0 22 82) 25 61
Kl. 47 DW

Datum

24. Mai 1988

Betrifft

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, KG Groß-Enzersdorf, Kastanien- und Lindenallee,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt die auf den Parz.Nr. 1088/1, 1088/2 und 1089 (Teil), KG Groß-Enzersdorf, Eigentümer Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, in der Lobastraße von der alten Kaserne bis zum Uferhaus befindliche Kastanien- und Lindenallee zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal darf ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Abschneiden durrer Äste und Stammteile und der Ersatz abgestorbener Exemplare.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

In Groß-Enzersdorf in der Lobastraße befindet sich eine Kastanien- und Lindenallee, welche einen ca. 80-jährigen Bestand aufweist.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach Ansicht des Naturschutzsachverständigen treffen bei der Kastanien- und Lindenallee die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zu.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag. M ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Prager

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8749/1

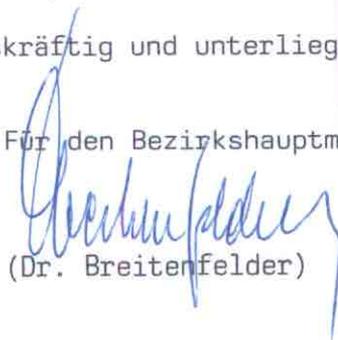
Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 47 DW

Datum
6. Juli 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Breitenfelder)